

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 13 (1907)

Artikel: Die Gesellschaft zu Mittelleuen
Autor: Zesiger, A.
Kapitel: Die innere Organisation von Mittelleuen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-128331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

solcher ist! — des Osterbuchs von 1488 läßt aber fast mit Gewißheit seine Zugehörigkeit zu Mittelleuen vermuten, umso mehr als nachher die Brüggler alle auf Mittelleuen sind. Ferner kann Mittelleuen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch dessen Vater Ludwig und den Großvater Peter beanspruchen, die ganz gut nur als Venner von Amtes wegen zu den niedern Gerbern gehört haben können, zugleich aber Gesellen der Stube mit dem roten Leu waren. Im XVI. Jahrhundert hört übrigens ja die politische Zwitterstellung von Mittelleuen auf und die Venner Anton und sein Sohn Hans Anton Tillier waren zweifellos auf Mittelleuen, während der Dauer ihres Venneramts zugleich aber auf der Vennerstube der niedern Gerber. Der erstere dürfte 1547 als Heimlicher von Mohren bloß vorübergehend dieser Stube angehört haben, denn schon 1548 erhält wieder Mittelleuen die 5 ♂ Burgergeld wegen seines Venneramts.

Darüber kann an Hand der Quellen kein Zweifel bestehen, daß nur der Name „Zunft“ vermieden wurde, die bernischen Gesellschaften aber ursprünglich Handwerkervereine waren so gut wie die Zünfte der Städte Basel und Zürich, nur daß dort die politische Stellung dieser Vereine eben eine ganz andere war.

Die innere Organisation von Mittelleuen.

1. Die Stubensatzungen.

Die älteste erhaltene Satzung trägt die Jahrzahl MVLXVII, zu lesen 1567. „Hanns Kieners tütscher Leermeyster“ schrieb sie, „Hanns Stuber der Buchbinder“ fertigte den prächtigen Ledereinband, „Philip Sinner“ stiftete das „perment“, und alle drei schenkten den Band 1568 der Gesellschaft zum neuen Jahr.

Dieses älteste Satzungenbuch enthält einige wenige datierte neben vielen undatierten Satzungen. Nach dem

Titel wurden die meisten der letztern „1527 angesehen und nach dem alten buoch abgeschrybenn, volsconds den 4 Junii 1537 widerumb ernüweret und Jetz letztlich abermals im 1566 Jar mitt etlichen articklenn verbessert.“ Dem verschollenen „allten buoch“ dürften die Satzungen über das Brautlauf- und das Leichengeld, die Verpflichtung zu schweigen über das „so gebotten ze hälen,“ über die neuen „Burger“, die äußern Stubenge-sellen, einige Satzungen betreffend das Stubenmeister-amt, das Heerwesen und die Stubengerichtsbarkeit an-gehört haben. Der Inhalt des Bandes von 1567 zer-fällt in vier Abschnitte:

1. Satzungen betreffend das Stubenrecht: Das Stubengeld beträgt für Gesellen, deren Väter nicht der Gesellschaft angehörten, 10 fl und der neue Stubenge-sell muß „giver, Harnisch und shür Eymer zehgen.“ Das Stubenrecht vererbt sich vom Vater auf den Sohn, wenn dieser nach dem Tode seines Erzeugers regelmä $\ddot{\text{z}}$ ig den Stubenzins entrichtet; in seiner Aufnahme zum regelrechten Stubengenoß hat er nur den Wein, nicht aber die 10 fl zu bezahlen. (Diese letzte Satzung dürfte von 1528 stammen.) Von Hochzeiten sind 3 fl , von Leichenbegägnissen 1 fl an die Stube zu zahlen. Jeder Gesellschaftsangehörige soll bei $2\frac{1}{2} - 5 \beta$ Buße das Bott besuchen. (Beschlossen am 12. April 1534). Geheime Beschlüsse des Botts sind bei Strafe des Ver-lust des Stubenrechts zu „hälen“, geheim zu halten. Neue Burger d. h. neue Mitglieder der 200 bezahlen der Stube bei ihrer Wahl 3 fl . Neuzere Stubenge-sellen sollen der Stube kein Reissgeld entrichten (beschlossen 1537 ?); dagegen sollen sie zu außerordentlichen Bau-kosten wie die inneren Gesellen beitragen. (Aelterer Be-

schluß, bestätigt 1558.) Alle Stubengenossen bezahlen jährlich die Uerte. (2. Januar 1574.).

2. Die Satzungen den Stubbennmeister betreffend. Am 1. Januar 1529 wurde die Amtsdauer auf 2 Jahre festgesetzt, 1546 die Ausschlagung des Amtes mit dem Verlust des Stubenrechts bestraft. Ein Meister muß nach Empfang des Bottgeldes von 10 β durch den Hauswirt zum Bott umbieten lassen. Er bestellt die Wacht auf den Stadtmauern aus den pflichtigen Stubengesellen und legt jährlich Rechnung ab, führt die Stubenrödel und nimmt die Beche bei den Mählern und die Geschenke ein. Alle Jahre verzeichnet er nach seinem Amtsantritt den Hausrat (6. Mai 1565); ein ausgedienter Meister braucht das Amt nicht ein zweites Mal anzunehmen (24. Januar 1555).

3. Die Kriegsvorordnungen. Jeder Stubengesell ist wehrpflichtig und muß bei einem Aufgebot entweder selber ausziehen oder einen Vertreter stellen — letzteres anfangs wohl nur bei Alter und Krankheit. Im Feld soll sich ein Ausgezogener „In aller Gottsfurcht, zucht unnd Gerbarkheit als trüw lieb Stubengessell“ benehmen, Witwen und Waisen schonen. Bei Auszügen hat jeder Gesell das Reisgeld zu entrichten, oder seine Erben an seiner Statt. Die Ausgezogenen sollen den Sold, den ihnen die Gesellschaft mitgibt „nit unnützlich verschlemmen unnd verbraßen,“ sondern durch jemand verwalten lassen und nach Notdurft ausgeben. Die Ausgezogenen werden ins Stubenbuch eingeschrieben und es soll ihre „Müh, Arbeit unnd Dienst nit vergäßen sin.“

4. Die Stubbengerichtsbarkeit. Das Bott richtet über „Urhab der Wortten“ begangen auf der Stube, „Stöße“ von Stubengesellen, „Liegen“ (Be-

schimpfung), Messerzücken, Maulen („wölcher nit schwigt“,) Partheiungen, Körperverlebungen, Raufhändel, üble Nachrede, Verläumung, Gotteslästerung und Völlerei auf der Stube („wölcher ein Unzucht mit überladen spys und trans begiene“). Beigesügt ist eine Abschrift von 1544 der „Stuben Fröhkeiten“, eben der Gerichtsbarkeit, nach der Stadtsatzung von 1539, die den Gesellschaften die Kompetenz über obige Vergehen überträgt.

Eine Satzung von 1567 bestimmt, daß wie bisher je 1 fl. Hochzeit- und Leichengeld an die beiden andern Gerberstuben bezahlt werden solle.

Die späteren Eintragungen sind:

1578. V. 11. Die Beche soll jeder Teilnehmer vor der Wahl bezahlen.

1595. I. 12. Von nun an soll alle Jahre zur Aufführung eines „Vorraths an gält“ von jedem Stubengesellen $\frac{1}{2}$ fl. erhoben werden. Die Summen sollen zusammengelegt und unangetastet als Reiskosten von den Stuben verwaltet werden.

1600. VII. 14. „Eines Huswirts glüpt und Ordnung.“

1602. I. 25. Die vier zuletzt angenommenen Stubengesellen sollen bei Todessfällen die Bahre tragen.

Ohne Datum. (Um 1620.) Die Neujahrsmähler sollen weniger kostbar sein, Boreissenpasteten und Torten sind aberkannt, ebenso die Speckbraten an den Östermählern.

1636. XII. 27. Jeder neuangenommene Stadtburger soll seiner Gesellschaft 20 fl. bezahlen.

1643. III. 22. Ein neuangenommener Stadtburger soll erst in eine Gesellschaft aufgenommen werden, wenn

er dem deutschen Seckelmeister das Einzuggeld bezahlt und die Quittung darüber vorgewiesen hat.

1643. IV. 21. Ein Stadtbürger darf ein „äußeres“ Weib nur heiraten, wenn sie 1000 ♂ Vermögen hat — bei Verlust des Bürgerrechts.

Das Einzuggeld für eine Landessfremde 150 ♂, für eine Schweizerin 100 ♂, für eine Bernerin vom Land 50 ♂.

Die einzigen Ämter, die diese älteste Stubenrechnung nennt, sind also der Stubenmeister und der Hauswirt als Umbieter. Vom Stubenmeisteramt wissen wir aus Äußerungen von Obergerbern im Venneramtsprozeß, daß es schon im 15. Jahrhundert bestanden haben muß. Denn als Mittelleuen die Venner Peter, Ludwig und Sulpitius Brüggler und Rudolf v. Speichingen seine Stubengesellen nannte, entgegnete Obergerbern, diese seien auf Niedergerbern Gesellen gewesen, wenn sie schon „auch zum Leüwen präsidiert“ hätten. Eine lange Reihe von Namen setzt mit dem Jahre 1573 ein und läßt sich mit wenigen Lücken fortführen bis auf die heutige Zeit.

Das Stubenmeisteramt war, wie schon aus den Strafen für Ablehnende hervorgeht, nicht gerade gesucht, und im XVII. Jahrhundert entschieden zu stark belastet. Denn neben den militärischen Obliegenheiten hatte der Meister noch das Feuerlöschwesen und das ziemlich ausgedehnte Finanzwesen der Gesellschaft unter sich. Seine Besoldung war der Mütt Dinkel des Bodenzinses von Bunkhofen.

1567. „Der Stupen zu dem gulden Lewen satzungen vnd ornungen (!) M. V. LXVII.“ Gepreßter Ledereinband mit Pergamentblättern in 4°. Archiv

Mittelzeiten. — „Uff dem Nüwenn Jarstag des 1529ten [Jars] Ist In einem gmeinen Bott erkheit und beschlossen wordenn, das wölcher von den Herren unnd Stubengselln by uns zuo einem Stubenmeister erwelst unnd gesetzt wirt, das derselbig der Stuben zwey Jar einannderen nach dienenn und thrüwlichen wartten sölle, wie annder vor Im auch gethan. Es soll auch allwagen der Elter Stubenmeister am selbigen Amt, der die zwey Jar gedienet hatt, ledig gelassen unnd an desselbigen stadt Ein nüwer gesetzt werden, damit allwag der Jünger vom Elteren was unser Stuben bruch und gwonheyt sye, leernen möge. Es sollent auch unser Stubenmeister, wann dieselbigen gesetzt und geordnet werden, by Ir hannd gäbnen thrüw geloben und versprächen, der Stuben nuß, Lob unnd Ger zefürdren und schaden zewenden und alle ding zum besten ansächen und ordnen, nach Frem vermögen.“ Älteste Stubensatzung, Blatt 12.

„Als dann bey unsernen vorderen uf unser Stuben der bruch gsin, wölcher zuo Einem Stubenmeister erwöllt worden, das derselbig der Stuben zwey Jar dienen soll, oder dafür zwey pfund v' gebenn unnd dann ledig sin, us wölchern gevolgt, das die Armen gedienet, unnd die Rythen sich mit dem gesellt abkoufft hannd, und also die Arbeit unnd gemeiner Stuben dienst allein uff den Armen gelägen. Solches nun hinsür zevermyden, haben gmein Stubengselln uff dem Nüwen Jarstag, als man anfieng zellen Tisent fünff hundert vierzig und Sechs Jar In einem gmeinen Bott, als sich solches aber (= abermals) zuotragen wollt, Einhälliglich beschlossen, das wölcher hinsür von gmeinen Stubengselln oder dem meertheil under Innen zu Einem Stubenmeister erwelst wird, das derselbig one alle widerred dasselbig Stubenmeisteramt annemmen, der Stuben thrüwlichen wartten und dienenn sölle, als annder vor Im auch gethan. Unnd soll das abkouffen mit den zweyen pfunden hiemit gannz hin unnd ab sin; wölcher aber hier Innen nit ge-

horsam sin welle, der soll sin Stubenrecht by unns verloren haben unnd nit widerumb uf die Stuben gelassen werden, Er habe dann die Stuben In einem gmeinen Bott von nüwem widerumb erthoufft und an sich bracht...." A. a. O. Blatt 12 hinten.

„Ein andere Sazung Stubenmeister Ampt Beträffend.“ Aufsicht über Stube und Küche an den gemeinen Mählern, Versammlung des Botts. A. a. O. Blatt 13 h.

„Von wegen der Wacht. Item die Stubenmeister sollent auch die Nachtwacht nach Innhaltt des wacht Modells selbs ordenlich ordnen unnd by quotter tagzitt Jedem, der da wachen soll, verhünden und anzeigen oder zum huß zwüszen thuon, damit hier Innen kein wacht versumpt und auch keiner sich entschuldigenn möge....“ A. a. O. Blatt 14.

„Von wägen Irer Rechnung. Es sollent auch unser Stubenmeister alles Ir Innemmen unnd ußgebenn durch das ganz Jar flyzig unnd ordenlich ußschryben, damit wenn sy unns Irs Ampts halb Rechnung gebenn, alle ding eygentlich unnd der ordnung nach angeigt, nit Eins hie, das annder dört, geschryben stanne, Sonnders Jedes an sin ordt gestellt und fürgetragen werde.“ A. a. O. Blatt 14 h.

„Ein andere Sazung, das sy sollen alles Ir Innemmen verrechnen und Bezalen.“ Die Jahrrechnung soll auf Ablauf des Amtes abgeschlossen, die ausstehenden Gelder eingetrieben werden. A. a. O. Blatt 15.

„Die Stubenmeister sollent alle Jar die Stubengesellen Inschryben.“ A. a. O. Blatt 15 h.

„Von wegen der gemeinen malen und schencken. Jeder Stubengesell muß zu den gebotenen mahlen erscheinen „sy werde dem Armen oder Rychen zuo lieb angsächen“; jeder Angehörige soll dem Stubenmeister die Uerte bezahlen, er habe am Mahl teilgenommen oder nicht. A. a. O. Blatt 16.

„Das keiner, so vor Stubenmeister gsin, widerumb soll an dasselbig Amt erwelt werden.“ Beschluß vom 24. Januar 1555. A. a. D. Blatt 16 h.

„Wie man alle Jar, wenn ein Nümer Stubenmeister geordnet wirt, der Gsellschaft Huhrath besichtigen soll.“ Beschluß vom 6. Mai 1565. A. a. D. Blatt 17.

1665 wurde die Stelle eines Seckelmeisters geschaffen, und zwar: „damit der mahlen einst einer Ehrenden Gesellschaft gefelle und hntkommen Richtiger bezogen werdindt.“ In der Tat zieht sich durch den ganzen ersten Band der erhaltenen Manuale die Klage über die „vßstehenden alten Restanzen“. Eine kleine Zusammenstellung möge hier folgen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß	Der Stubenmeister bleibt davon schuldig		
				fl	β	fl
1575	527.16.6	353.15.5	156. 1.1			—
1601	563. 2.8	541. 6.4	21. 5.4			—
1610	668.10.4	635. 7.2	33. 3.2			—
1620	601. 3.8	592.12.4	8.11.4			—
1631	1248.17.8	434.17.4	814.—.4			—
1640	2027. 6.8	1023.15.4	1003.11.4			—
1651	2105.14.6	442. 6.0	1663. 8.6	1542.14.2		
1660	2918.—.2	1303. 2.8	1604.17.6	1364. 1.6		
1665	2539.19.8	791. 6.0	1748.13.8	1105. 6.8		

Angesichts dieser Zahlen, namentlich der Rückstände, die die abtretenden Stubenmeister oft jahrelang schuldeten, und mehr als einmal sogar nur nach langem Drängen mit Gültien bezahlten, wird man die Neuerung sehr begreiflich finden. Der Seckelmeister sollte

alle Einnahmen beziehen, die heute das Stubengut ausmachen (Bodenzinse, Kapitalzinse, Legate, Geschenke), und dem Stubenmeister nur Stubenzins, Reisgeld, Bußen, Laden- und Kellerzins bleiben. Am 25. Januar 1666 legte der Seckelmeister Adrian Jenner seine erste Rechnung über 2725 fl 6 β 4 ϑ Einnahmen und 1864 fl 14 β Ausgaben ab, der Stubenmeister Junker Bernhard May über 293 fl 6 β 8 ϑ Einnahmen und 24 fl 3 β 4 ϑ Ausgaben.

Fortan war der Seckelmeister der wichtigste Beamte der Gesellschaft und drängte die Bedeutung des Stubenmeisteramts etwas in den Hintergrund, so daß im XVIII. Jahrhundert die Mehrzahl der Meister aus jüngern Stubengesellen bestand, die noch nicht dem Großen Rat angehören. — Wie bei den beiden Standessckelmeistern wurde auch bei den Stubenseckelmeistern 1702 die sechsjährige Amtsdauer eingeführt. Von 1665—1697 betrug die Besoldung 100 fl , nachher 50 fl = 166 fl 13 β 4 ϑ .

1665. II. 2. „Uff vilfältige angezogene und ungewendte gründt, damit der malen einst einer Ehren-
„den Gesellschaft gefelle und ynkommen Richtiger
„bezogen werdindt, auch zuo mehrer entladnuß der
„Jewesenden Herren Stubenmeisteren, Ist Rathsam
„befunden worden, einen Seckelmeister zeverordnen,
„der da alle ynkommen ußert Stubenzinz und Reis-
„gelt, Bußen, Laden- und Keller Zinz, So den Herren
„Stubenmeisteren überlaſzen wirt, bezüche und Fehr-
„liche Rechnung darumb trage und ablege.“ Stuben-
und Allmuseu Rodel (Manual) Ia. S. 41.

Unklar ist die Aufgabe der Vorgesetzten. Obwohl sie schon in den ersten Rechnungen allerdings nicht unbedingt zwingend nachzuweisen sind, so läßt doch ihre Zusammenstellung vermuten, daß sie von Anfang

an vorhanden waren. Die Vorgesetzten umfassen nämlich ursprünglich nur die Mitglieder des Kleinen Rats, die auf der Stube saßen. Schon die ersten Rechnungen führen sie auch in ihrer wichtigsten Aufgabe vor: Jahr für Jahr genehmigen die auf Mittelleuen genössigen Ratsherren und mit ihnen einige angesehene Mitglieder der Zweihundert, meist solche, die ein Amt bekleiden oder bekleidet haben, die Rechnung des Stubenmeisters. Die Stubensatzung von 1567 gedenkt ihrer aber mit keinem Wort. Das erstmal heißen sie „Vorgesetzte“ in dem Manual von 1659, vorher trifft man bloß die Bezeichnungen „mine Herren und Stubengesellen“ und ähnliche andere, farblose Namen. Der Kodel von 1685 unterscheidet zwischen „vorgesetzten Ehrenhäubtern“ — den Räten — und „übrigen Vorgesetzten und gemeinen Stubengesellen“, wobei unter den ersten natürlich die Mitglieder der Zweihundert zu verstehen sind. Im XVIII. Jahrhundert wird streng in folgender Reihenfolge aufgezählt: Mhgh. des täglichen Rats, Mhgh. des Großen Rats, Stubenmeister von gemeinen Stubengenossen, Geistliche, gemeine Stubengenossen, ewige Einwohner. Einige Stellen in den Manualen zwingen zur Vermutung, daß diese Vorgesetzten auch ein Vorschlagsrecht für die Stelle des Stubenmeisters, und des Seckelmeisters hatten, wahrscheinlich auch die vorberatende Behörde überhaupt bildeten.

Aus alle dem geht klar hervor, daß die Vorgesetzten eine Behörde der Gesellschaft sind, deren Wahl aber nicht von ihr abhängt, sondern vom Staat. Mir scheint damit der Ursprung dieser Vorgesetzten gegeben: Im Jahr 1373 zwangen Räte und Burger den Handwerken Meister über sie auf, die später verschwinden.

Die Stubenmeister sind, wie schon der Name sagt, Meister über die und in der Stube und werden von den Stubengesellen gewählt; die Vorgesetzten dagegen sind die Rechtsnachfolger jener von der städtischen Behörde gesetzten Handwerkmeister. Wie die Ratsherren auch Mitglieder des Großen Rats sind, so sitzen die Vorgesetzten über und zugleich im Bott.

1373. IV. 1. zuo dem ersten, wond wir erbere antwerk in ünser stat haben, so haben wir gesetzet, das wir ieclichem antwerk in ünser stat daz sin, denen nütz und were, sullen dar geben vnd benennen vier erber man oder zwen von sinem antwerk, dar nach als daz antwerk ist, ane geverde. Und sollen die denne sweren gelerte eide (= abgelesene Eide) liplich ze gotte, daz si uff das selb antwerk, darüber si gesetzet sint, gangen und das endlich verhüeten und beschouwen, und wa si ungebs oder böses werch vindent, das sollent si bringen wider für unser Schuliheissen, für unser Räte und für unser Zweihundert, und sollent die si den hüessen und festigen nach ihr erkanntnüs ..." Welti Stadtrecht S. 154.

1576 im Januar. „Zügen so by diser Rechnung gsin, sind die frommen Gerenwesten, fürsichtigen unnd wysemm Herrenn Herr Hanns Antoni tillier, Herr Wolfgang Mey, Herr Uolrich Megger, [all] der räthen; Junker Josue Wittenbach, Herr Andres Rupp, Herr Mathis Walhart, Durs Ludmann, Bilger Steinegger, Junker Steffan Wittenbach, Peter Ror, und Hanns Jakob Mey, all dry Stubenmeister (d. h. die letzten drei).“ Stubenrechnungen Bd. I. Rechnung 1575. S. 21.

Seit 1550 führen die Venner, Räte und Heimlicher den Titel Herr, kurz nachher die Landvögte ebenfalls. Andreas Rüsch war Meister im großen Spital, Mathis Walther Schaffner im Frienisbergerhaus, Urs Ludmann Schaffner von Ettiswil, Junker Josua Wittenbach 1562—67 Landvogt von Iferten gewesen. Alle gehörten den Zweihundert an.

1659. II. 3. „Ist durch mhh. die fürgesetzten „neben anderen Herren Stubengesellen die Rechnung „gehalten und angehört, hierüber auch abgerathen „worden als volget...“ Stuben- und Almosnerodel (Manual) I^a. S. 17.

Infolge der Bettlerordnung von 1676 wurde schon am 28. Dezember desselben Jahres eine neungliedrige „sonderbare Commission“ gewählt, die erste Waisenkommision. Ihr gehören von Amts wegen der Seckelmeister und die beiden Stubenmeister an, die übrigen sechs Mitglieder aber werden alle vom Bott aus den Vorgesetzten gewählt. Von denen übernimmt einer das Almosneramt; der erste Almosnerodel beginnt mit dem 8. Februar 1677. Dagegen berieten immer noch sämtliche Vorgesetzte im Prinzip über die Almosen, und insbesondere mußte der Seckelmeister sogar von Haus zu Haus gehen, um bei größeren Geldanwendungen die Meinung aller Vorgesetzten einzuholen. Erst am 11. Jan. 1700 wird eine ständige Waisenkommision aufgestellt, eine solche, wie sie im Instruktions- und Statutenbuch umschrieben ist. Sie bestand im Anfang nur aus 6 Vorgesetzten, später kamen dazu der Besitzer der Gesellschaft im Handwerksdirektorium und 3 gemeine Stubengesellen.

Wann die Aufsichtsbehörde der Waisenkommision, die Almosenrevisionskommision gewählt wurde, die den Vorgesetzten die Festsetzung der jährlichen Almosen abnahm, konnte ich nicht feststellen. Es dürfte um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts gewesen sein.

1676. XII. 28. „Zu diesem geschefft (Almosenverteilung) dan Ernamset worden sind Mhh. Rahtsherr Jenner, Herr zu Ulzingen, als praesidiarius, Mhh. Rahtsherr Mey, Herr zu Hüninge. Herr Obervogt Sinner. Herr Obervogt Jenner. Herr

Landvogt Steck. Herr Landvogt Müller. Junker Schultheiß Mey. Beide Herren Stubenmeister." Stuben- und Almosenrodel (eigentlich Manual) Ia S. 104.

1700. I. 11. „Denne weilen Mhgh. die Vorgesetzten des jahres nur ein mahl zusammen kommen den gesellschaftbedürftigen das Allmosen zeverordnen, Indessen aber unterschiedenliche casus vorfallen, daß man solchen bedürftigen uff villfältige manieren Steüren muß, Damit nun in solchem fahl und auch wegen Anlegung der gelteren ein jewesender Herr Seckelmeister nicht zuo allen Herren Vorgesetzten gehen müsse, als ist ihm eine Commission geordnet worden von 6 Herren mit nammen:

1. Mhgh. Junker alt Landvogt Bernhard May.
2. Junker alt Landvogt Beat Ludwig May von Morsee.
3. Junker Anthoni Lombach, alt Landvogt zu Baaden.
4. Herr Johann Rudolf Zechender, alt Gubernator zu Bomont.
5. Herr Samuel Tillier, alt Landvogt zu Thorberg.
6. Herr Niclaus Schmalkz, alt Vogt von Frau=brunnen.

„Welche Mhgh. über alle vorsallenheiten, sowohl in Ansehung der Gesellschaft gelteren, als extra begährenden Allmosen der armen, So vehr es nit über 4 thaler anträffe, erkennen sollendt und was Sie gutt und thunlich erachten werden, Solle ein Herr Seckelmeister eequieren und versprochen haben. Der meinung, wan schon nur drey oder vier Herren zesammen zebringen weren, daß dero selben Erkanntnuß nachgelaßet werden solle.“ Stuben- und Almosenrodel (Manual) 1b S. 7.

Ein weiteres Amt, das die Sazung nicht nennt, das aber sicher gleichwohl schon 1567 bestand, ist das des St u b e n s c h r e i b e r s . Die ersten Rechnungen von

1575, 1576 und 1577 sind von der Hand Kieners, der die älteste erhaltene Satzung schrieb. Die Mehrheit der Stubenschreiber dürften öffentliche Notare gewesen sein. Anton Müller mit dem Signet MF ist der erste, der sich 1585—92 Stubenschreiber nennt. Ein einziger Stubenmeister, Glad o Wehermann, führte seine Rechnung selber, denn der Band von 1594 trägt unverkennbar seine zierliche Schrift.

Eine feste Besoldung hatte der Stubenmeister anfänglich nicht, sondern wurde im Verhältnis seiner geleisteten Arbeit bezahlt. Seine Emolumente wurden jedenfalls im Lauf der Zeit genau festgesetzt, wenigstens besteht in der Stubensatzung von 1778/79 — der nächsten bekannten — eine feste Skala.

Stubenrechnung 1580. „Es hat mir auch Simonn Steinegger der alt Meyster, als er mir Samuel Dachselhofer (dem Stubenmeister für 1580) syn verndrige restanz erlegt, Inbehalten schryberloon von synen verndrigen rechnungen [so er] ußgäben habe . . . 2 ff“.

A. a. O. „Von mynen beiden Rechnungen und in der gesellschaft buoch Tre nammen und restanz Ingeschryben . . . 2 ff“

Der Stubenmeister hatte alljährlich die Stubenrechnungen im Doppel auszufertigen und die „taffelen“ der Neujahrsgeschenke zu schreiben. Öfter finden wir die heute leider verlorenen Stubenrödel erwähnt. — Vielleicht besorgte Hans Kieners die Arbeiten kostenlos, daher keine Posten in den Rechnungen 1575—78.

Der Stubenwirt wird von der Gesellschaft gewählt und hat das Schenkrecht auf der Stube, wie heutzutage noch bei der Gesellschaft der Zimmerleute. Nicht immer war er von Beruf Wirt. Seine Besoldung betrug 14 ff und dazu 2 ff Trinkgeld zum neuen Jahr; seine Frau erhielt für die Mähler gewöhnlich je ein Pfund, ihre Magd ein Trinkgeld von 10 β.

- 1435 und 1458. Hans Müller der Kürsiner. Buchers Regimentsbuch I. 317.
- Vor 1469 Erhart Gäß „der Löwenwirt“, Hauswirt der Gesellschaft? Buchers Regimentsbuch I. S. 615.
- 1528 Hans Ulrich Zehender. Bucher I. S. 317.
- 1556 Hans Steiner. Tellrodel.
- 1586 Bläsi der Huswirt (wahrscheinlich der Falkenwirt Bläsi Seelos). Stubenrechnung.
- 1590 Daniel Duber. Tellrodel.
- 1609 Joachim Zwicker. Stubenrechnung.
- 1610 Hans Konrad Schor, neu gewählt. Stubenrechnung.
- 1614 Hans Jakob Meyer. Stubenrechnung.
- 1619 Peter Stettler. Buchers Regimentsbuch I. S. 316.
- 1629 Christof Hülfcher. Stubenrechnung.
- 1639 Tobias Egger. Unnütze Papiere XIV. 54.
1653. XII. 23.—1662. IV. 16. Melchior Benedikt der Kürschner. Almosen- und Stubenrodel 1a S. 1.
1662. IV. 16.—1695. VII. 18. Samuel Kienberger. Stubenrodel 1a S. 29.
1695. VII. 18.—1698. XII. 31. Johann v. Rütte. Stubenrodel 1a S. 291.
1698. XII. 31.—1705. Johann Flückiger, „weilen sich kein annämlicher Burger präsentiert.“ Nach seinem Tod zu Ende des Jahres 1706 wird seine Frau gewählt.
1706. XII. 31.—1713/14. Anna Katharina Flückiger geb. Lang.
1714. I. 4.—1715. I. 7. Johann Jakob Bender. Manual II. 66 und 85.
1715. I. 7.—1722. VIII. 27. Nachher Falkenwirt Jean Baurzun (Losong). Manual II. 85 und 221.
- Von 1722 weg sind die Falkenwirte zugleich Stubenwirte von Mittelleuen.

Ein in der Stubenrechnung von 1625 erwähnter Rodel über die Beschlüsse der Großen Botte ist verschwunden und so liegen über hundert Jahre zwischen den letzten Eintragungen ins älteste erhaltene Satzungsbuch und dem folgenden, dem Instruction- und Statutenbuch von 1778—1779. Seine Satzungen zerfallen in solche, die das Stubenrecht, und solche, die die Beamtungen betreffen.

1. Das Stubenrecht. Jeder neue Stubengeßell muß mit Handschlag geloben, daß er der Stube Nutzen und Ehre stets befördern und sich mit der ordonnanzmäßigen Montur und Armatur versehen wolle. Ferner hat er den jährlichen Stubenzins von 1 fl und bei Verheiratung den Hochzeitgulden (3 fl) zu erlegen, die Großen Botte regelmäßig zu besuchen, bei Ablehnung des Stubenmeisteramts 30 fl (100 fl) zu bezahlen und Vormundschaften auf sich zu nehmen. Im ganzen betrug das Eintrittsgeld 20 fl ; dagegen 30 fl für solche, die von einer anderen Gesellschaft des Handwerks wegen aufgenommen werden mußten.

2. Weitaus den größten Raum nehmen die Satzungen über die Ämter ein: Stubenmeister, Waisenkommission, Seckelmeister, Almosner, Almosenrevisionskommission, Stubenschreiber und Umbieter sind die Stubenämter im XVIII. Jahrhundert.

Der Stubenmeister verwaltet sein Amt wie von alters her zwei Jahre lang, ein Jahr als jüngerer unverantwortlicher, das zweite als älterer verantwortlicher Meister. Nachher gehört er noch ein Jahr der Waisenkommission an. Er sitzt dem Großen Bott vor, holt „im Mantel und Rabat“ den Obmann der Waisenkommission ab, bezieht die Stuben- und übrigen

Gelder, wie seit 1665. Für getreue Rechnung stellt er zwei Bürgen und legt Rechenschaft ab mit dem Seckelmeister. Er hat die Aufsicht über die beiden Leichentücher, die der Gesellschaft gehörenden Reitergewehre, Montierungen, Militärzelte, Feuersprißen und Feuereimer; er verwahrt Silbergeschirr, Bücher Schriften und Möbeln der Gesellschaft. Ueber Geschenke, Legate und Stubengenossen soll er Rödel führen und mit dem Seckelmeister die Aufsicht über die Gesellschaftsgebäude haben. Seine Besoldung besteht in 2 Mütt Dinkel, $4\frac{1}{4}$ Laiben Käse und 32 Hühnern.

Verzeichnis dessen was ein Herr Stubenmeister zu Handen der Gesellschaft einzunehmen hat.

Jeder der vom Batter her hier zünftig ist, zahlt für die Annahme	10 ♂
Einer der von Handwerks wegen ab einer anderen Gesellschaft hier angenommen wird, zahlt	20 "
Für den Feuer Eimer von einem Angenommenen	5 "
Für den Hochzeit=Gulden, wenn ein Angenommener schon verheiratet ist	3 "
Heiratet er nachher, so zahlt er jedesmal auch	3 "
Gibt ein Stuben=Gesell eines seiner Kinderen in die Ehe, so zahlt er für jedes derselben auch	3 "
Für das große Leich=Tuch	2 "
Für das kleinere	1 ♂
Für Stubenzins und Reisgeld jährlich von einem Stubengesellen	1 "
Von einem männlichen Gesellschafts Genoß, der die Gesellschaft erhältet	15 ♂
Von David Burri, jz . . . (Name fehlt) von Gundlofen an ewigem Bodenzins jährlich auf Andreæ Tag: Dinkel	1 Mütt.

Bey daherigen Handänderungen die in der Rechnung zu bemerken sind, Chr= schaz 1 Mütt

An Neü-Jahrs-Gaben	ū	β	Käse	Hühner
Von einem regierenden Herren Schultheißen	—	5	1/4	8
Von einem Deutschen Herren Seckel-Meister bey Ablag seiner Standsrechnung .	2	—	—	—
Von einem Welschen Herren Seckel-Meister gleichfahls .	1	—	—	—
Von Herren Großweibel .	—	5	—	—
Von den Herren Einläffer Meisteren	—	10	—	—
Von 13 Welschen Ämteren von jedem 1 ū, also .	13	—	—	—
Von dem Landamman zu Ober Hasle	1	—	—	—
Von dem Amt Rydau .	—	—	—	8
Büren .	—	—	—	8
Laupen .	—	—	—	8
Aarberg .	—	—	—	8
Thun .	—	—	1	—
Frutingen .	—	—	1	—
Zweysimmen .	—	—	1	—
Wimmis .	—	—	1	—

Von vorbeschriebenem Ginnemmen hat ein Herr Stuben Meister der Ehrenden Gesellschaft zu verrechnen, was an Geld eingehet; der Bodenzins, Chrſchaz, die Käſen und Hühner aber bleiben ihm überlassen.

Sein Ausgeben an Ordinariis aber ist:	ū	β	δ
Für Besichtigung des Hausrats	10	—	—
wovon jedem Stubenmeister 1 ⠉ und dem Stubenschreiber 1 ⠉ gebührt (= zusammen 5 ū).			
Trinkgelt für die Neüjahrs Gaben .	10	—	—
Den Stuben Mägden zum Neü Jahr .	1	—	—

	ℳ	β	ℳ
In das Große Almosen	1	10	—
Den Sonder-Siechen	—	10	—
Dem Umbieter von der Stadtwacht	6	13	4
Den Posaunisten	5	—	—
Den Stadtspielleuthen	1	—	—
Den Tambours	1	—	—
Dem Stubenschreiber für Aussertigung der Stubenmeister-Rechnung	10	—	—

Also auf Vorher beschéhene Verhandlungen cor-
roboriert Vor Allgemeinem Bott den 3ten Aprilis
1779.

Die zweite Waisenkommision verdankt ihre Entstehung der obrigkeitlichen Ordnung vom 14. Jan. 1711, und bestand aus dem Obmann und 10 Beisitzern; unter denen saßen von Amts wegen der ausgediente Stubenmeister, der Vertreter der Stube im Handwerksdirektorium, die beiden Stubenmeister im Amt, der Almosner und der Seckelmeister neben 1 Altlandvogt und 3 Stubengesellen. Sie verwahnen das Stubengut und dürfen Bedürftigen bis 10 ℳ ausrichten. Sie beaufsichtigen die Vormünder und bestellen die Vogtschäften.

Der Seckelmeister soll 6 Jahre im Amt bleiben, aber alle Jahre bestätigt werden. Er bezieht alle Zinse, die nicht dem Stubenmeister zustehen, und richtet vierteljährlich dem Almosner die Almosen aus. Für getreue Amtsführung stellt er zwei Bürgen; seine Besoldung beträgt 100 ℳ ; für Briefporto und Trinkgelder darüber hinaus noch 12 ℳ .

Offensichtlich ist seine Stellung durch die Waisenkommision etwas beschränkt worden; namentlich die Verwaltung des Stubenguts und die Anlegung der Gelder übte er nicht mehr allein aus.

Der Almosner teilt die Armenunterstützungen aus, ist verantwortlich für Pflege in Krankheit und soll Unterstützte „auf Kosten der Gesellschaft anständig, jedoch mit Sparsamkeit begraben lassen.“ Deren Hinterlassenschaft bezieht er zu Handen der Stube und berücksichtigt die bei Handwerkern verdingten Knaben und legt jährlich Rechnung ab. Auch er hat 2 Bürgen zu stellen und bezieht für seine Mühewaltung 80 ♂ jährliche Besoldung. Von Anfang an scheint Mittelleuen nur einen Almosner gehabt zu haben, obwohl die Bettelordnung von 1676 deren zwei vorsah.

Die Almosenrevisionskommission besteht aus einem Obmann (dem Obmann der Waisenkommision) und 4 Beisitzern. Sie stellt den Betrag des gesamten Almosens und die Berechtigten alljährlich einmal fest und lässt sich Bericht erstatten über die Unterstützten und die Verdingten.

Der Stubenschreiber führt alle Rödel und Rechnungen der Gesellschaft und trägt alle Ratserkanntnisse in das dazu bestimmte Buch ein (dieses „rote Buch“ ist noch verhanden). Seine Besoldung besteht in einem Wartgeld von 40 ♂ und festen Einkünften ungefähr im gleichen Betrag, neben verschiedenen großen wechselnden Gebühren.

Der Umbieter dürfte geschaffen worden sein, als man 1722 den Falken kaufte, worauf ja ein Wirt von Beruf saß, dem man nicht mehr das Umbieten zumuten konnte. Er bezieht 25 ♂. Am Ende des XVII. Jahrhunderts finden sich regelmäßig Neujahrsgelder an den Umbieter der Stadtwaadt; dieser bot wahrscheinlich früher also auch die Stubengesellen zu den Bottten auf.

Den Schluß des Bandes bildet das Dekret über die Errichtung von Leibrenten. Sie waren ausdrücklich für solche Stubengenossen bestimmt „die ohne dies ihren nöthigen und anständigen Unterhalt nicht finden könnten. An Kapital sollten nicht mehr als 5000 fl angenommen werden und die Zinsen bis ins 40. Altersjahr 6 %, vom 40.—50. Altersjahr 7 %, nachher 8 % betragen. Bis auf 600 fl (= 2000 fl) soll die Waisenkommission Leibrentenverträge abschließen können, darüber hinaus nur das Bott. Solche Verträge lassen sich aus den Seckelmeisterrechnungen seit 1726 nachweisen, zuerst unter dem Namen „Zinsen von übergebenen Mittlen.“ Im Jahr 1779 bezogen 13 Frauen von 34—80 Jahren Leibrenten im Betrag von im Ganzen 1270 fl 22 fl 2 r .

Über die Entwicklung der Armenpflege ist nachzulesen Dr. A. Geiser: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern.“ Bern 1894. Es muß aber festgehalten werden, daß Mittelleuen schon vor 1712 eine Waisenkommission hatte, während die Ordnung von 1676 bloß zwei Almosner vorsah. 1711 nahm dann die Obrigkeit die Waisenkommissionen für die ganze Stadt an.

„Den 11. Novembris überliferet mir Herr Candidat St^c, lauth Berglichs de dato 13. Septembris 1726 zwischen Einer Ehrenden Gesellschaft Einer- und Jungfer Susanna Steck andererseits, Kraft dessen Mehh. sich verpflichtet, Thra lebenslänglich von übergebenem Capital der 3600 fl mit 10 per „Cent zuverzinsen, folgende zwey Instrument, namblich“ (einen Kaufbrief von 3000 fl und eine Obligation von 600 fl). Seckelmeisterrechnung Abraham Sinners vom 31. Januar 1726 — 31. Januar 1727, S. 25. — Später sinkt der Zinsfuß, bis er auf die Skala von 6, 7, 8 % des Jahres 1778 gelangt. Der

Leibrentenvertrag war besonders bei Frauen beliebt, größere Kapitalien als 3000 ₮ sind selten. Dagegen galt er nicht als Almosen und die im Text genannte Einschränkung dürfte gemacht worden sein, um Mißbräuche zu verhüten.

Die folgende Stubensatzung stammt von 1805 und heißt zeitgemäß: „Constitution einer Hochehrenden Gesellschaft zu Mittelnlöwen.“ Sie zerfällt in die Abschnitte: Von dem Großen Bott — Pflichten der neu angenommenen Stubengesellen. — Von dem Vorgesetzten-Bott. — Von der Waisen-Commission. — Von der Assistenz-Revision Commission. — Instruktion des Herrn Präsidenten der Gesellschaft, des Obmanns der Waisen-Commission, des Stubenmeisters, des Sekelmeisters, des Allmosners, des Stubenschreibers, des Umbieters — Dekret wegen Errichtung von Leibrenten — Verteilung der Gewölb-Schlüssel.

Bezeichnend ist die starke Betonung des Großen Botts, neu das Vorgesetzten-Bott, bestehend aus dem Gesellschaftsobmann als Vorsitzenden, den 9 Mitgliedern der Waisenkommission und 11 anderen Stubengesellen. Das Mitglied der Stube im Stadtrat gehört von Amts wegen dazu. Dieses Bott ist vorberatende Finanzbehörde und keine Familie soll mehr als drei Vertreter darin haben. Damit ist das schon lange bestehende Vorgesetztenbott auch in die Stubensatzung aufgenommen.

Im übrigen bestätigt diese Satzung die ältere von 1778 mit einigen notwendigen Änderungen. So ist keine Rede mehr von Stubengesellen, die des Handwerks wegen angenommen werden müssen; das Stubengeld beträgt einheitlich für alle Neueintretenden 20 ₮. Auch ist innerhalb der Stubengesellen die Unterscheidung in regimentsfähige Bürger und ewige Einwohner weggefallen.

Dieser geschriebenen Konstitution von 1805 folgte im Jahr 1837 das erste gedruckte „Reglement für die Gesellschaft zu Mitteln-Löwen in Bern, als Abteilung der Burgergemeinde.“

Die kantonale Verfassung von 1831 hatte mit der politischen Sonderstellung der Stadt Bern innerhalb des Kantons aufgeräumt, den Grossen Rat bestellten von nun an Stadt und Land im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl. Damit nahm man auch den städtischen Gesellschaften die letzten Reste ihre politischen Bedeutung, die Wahl eines Stadtrats, die sie seit 1803 ausgeübt hatten.

Das Reglement „betrifft einzig die Verhältnisse der Gesellschaft als Abteilung der Burgergemeinde“, und zerfällt demgemäß in Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht und die Behörden und Beamtungen. Es ist selbstverständlich, daß die Armenpflege den größten Raum einnimmt, bildet diese ja doch die einzige Funktion öffentlichen Rechts, zugleich aber diejenige, die allein den Verfall aufhalten konnte, dem zu Ende des XVII. Jahrhunderts die städtischen Gesellschaften unaufhaltsam zu steuerten.

Das heute noch gültige „Reglement für die Gesellschaft zu Mitteln-Löwen von 1854“ sieht zum erstenmal Frauen und Minderjährige als Gesellschaftsangehörige vor, neben den stimmberechtigten männlichen Stubengesellen. Ferner unterscheidet es ausdrücklich zwischen Stuben- und Armgut. Die Waisenkommission ist der geschäftsleitende Ausschuss der gesamten Gesellschaft. Am 20. März 1856 beschloß das große Bott die Verteilung des Überschusses des Staubenguts unter die Stubengesellen und setzte damit das

ältere Reglement vom 10. November 1837 außer Kraft und im Jahr 1890 wurde vom Überschüß des Armen- gutes ein Erziehungsgut gegründet, aus aus dem alljähr- lich den Eltern ein Betrag von 30 Franken an die Erziehung ihrer Kinder geleistet wird.

Berloren ist die Sammlung der Beschlüsse des Großen Rotts von 1625. Stubenrech- nung 1625: „Um ein Rödel der Gsellschaftssachen, „so In versamptem Rotten gerahten und erkendt „worden, zur fünftigen Nachrichtung Inzeschryben, „zalt an pfennigen 2 ♂.“

Im Verzeichnis, das der Seckelmeisterrechnung von 1726 beigefügt ist, besteht das ganze „Archivum“ aus . . . vier Büchern! Einer Altensammlung vom Venner- amtsprozeß, einem Gülturbar von 1677 weg, einem ältern kleinen von 1622 und dem Satzungenbuch von 1567; alle noch vorhanden. Die Urkunden wurden offenbar anderswo als im Archiv aufbewahrt.

Nicht ausgeschlossen ist, daß der Rödel von 1625 für anderes verwendet wurde, denn es sind ja noch Eintragungen von 1647 im älteren Buch.

Im Urbar des Seckelmeisters von 1742 sind vorn einige wenige Satzungen aufgenommen, die in etwas modernisierter Fassung die Grundsätze des ältesten Satzungenbuches wiederholen: Neue Stubengesellen sollen jährlich 1 ♂ Stubengeld bezahlen — Amt und Pflichten des Seckelmeisters, des Stuben- meisters, des Stubenschreibers und des Stubenwirts. Als eine neue Satzung können diese Einträge nicht angesprochen werden.

2. Das gesellige Leben innerhalb der Stube.

Als Mittelpunkt der Geselligkeit tritt zu Beginn der Stubenmeisterrechnungen die läbliche Stube zum mittleren Leuen auf dem Plan. Alljährlich beehren die Stubengesellen von rechtswegen auf der Stube zu Neu-

jahr und zu Ostern. Zu Neujahr wählen sie die Stubenmeister, zu Ostern besprechen sie die bevorstehenden Besitzungen, die Wahlen der Räte, Burger und Beamten. Beide Male hält man nach den großen Oster- und Neujahrs-mählern die „Pudris“, d. h. eigentlich aufgewärmtes Fleisch, also Nachfeiern, nicht selten sogar zwei an aufeinanderfolgenden Tagen. Zu Ehren der neu gewählten Mitglieder des Regiments feiern die Stubengesellen kurz nach Ostern eine „Schenki“, die ihren Namen von der Sitte hat, daß die Beförderten dazu eingeladen wurden, also die Beche geschenkt erhielten. Kurz nach Neujahr war die Schenki wegen der auf Jakobi (25. Juli) neu gewählten Landvögte und der im letzten Neujahrsbott angenommenen Stubengesellen. Beide Male wurden auch die Väter eingeladen, „so unser Herrgott mit Jungen Erben bgabt.“ Selbstverständlich folgen beiden Schenkinnen wiederum Pudris. Am Altjahrsabend wird geschlachtet und „nach altem bruch die Würst versucht“. Jahr um Jahr kam man so mindestens zweimal von Amtswegen zusammen und mußte mancher bei Buße zum Mahl bleiben.

Ein volkswirtschaftlich wenig erfreuliches Bild bieten denn auch die Rechnungen. Einige runde Zahlen mögen folgen; die erste betrifft die Einnahmen, die zweite die Ausgaben, die dritte die Kosten der Mähler des Jahres, die vierte ihre Anzahl.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Mähler	Anzahl
1575	530 ⠼	370 ⠼	270 ⠼	10
80	700 "	475 "	375 "	10
85	720 "	575 "	475 "	8
92	900 "	540 "	500 "	9
95	850 "	450 "	420 "	11
1601	565 "	540 "	430 "	9

Noch bezeichnender ist die Menge der Speisen und der Getränke. Regelmäßig werden 4—6, einmal sogar 10 Pfund Fleisch auf den Kopf gerechnet, an Wein zu Ostern 4—6, zu Neujahr 2—3 Maß, also nach heutigem Hohlmaß 6—9 und 3—5 Liter!

Und weil ich gerade vom Essen rede, mögen einige wenige Angaben über Speisen folgen. 1575 bestand das Ostermahl aus Schlauchbraten (von Rindfleisch), gesalzenem Rindfleisch, Rindszunge, Kapuinen, Hähnen, einem „Indianischen Han“, Hühnern, Fischgallerich, Saugerkeln, Ziegen- und Kalbfleisch, Milchreis oder Reisbrei, Pomeranzen, Rosinen, Salat, Feigen, Weinbeeren, Mandeln, Pasteten. Die Hauswirtin würzte mit Salz, Pfeffer, Spezereien, Reckholderbeeren, grünen Zwiebeln und Kapern; sie kochte mit roher und gesottener Butter und mit 1 Pfund Öl, und räucherte nachher den Saal mit zwei „Rouchzäpfli“. Später kommen noch dazu Reckholder-Bögel (1585), Steinhühner (1595), Spargeln (1602), „Kestenen“ (1605), „Ardevifi und Cardofflen“ (1609). Oft erscheinen der Hase und das Reh auf dem Tisch, seltener der Hirsch und das Wildschwein. Weisen sich die läblichen Stubengesellen von 1575 nicht als vollkommene Feinschmecker aus?

Neben den Mählern der Großen wurden aber auch die Kleinen bedacht: Alljährlich kurz nach Neujahr versammelten sich die Knaben der Stubengesellen auf dem Gesellschaftshaus, zogen unter Trommel- und Pfeifenklang und Führung eines Mannes „im Löwenkleidt“ in der Stadt umher. Dabei wurden sie gespeist mit Äpfeln, Birnen, Nüssen, Brot, „Offleten“, getränkt mit Wein und Met. Dies war das Dattelbaum schütteln, das Kinderfest aller städtischen Gesellschaften. Es ist

naheliegend, an einen Zusammenhang mit unserem heutigen Tannenbaum zu denken. Leider verschwindet die hübsche Sitte schon im Lauf des XVII. Jahrhunderts. — 1597 wurde ein neues Leuenkleid versfertigt, dessen metallnen Kopf der Kupferschmied kunstvoll trieb; das Kleid bestand aus (rotem) Zwisch und Seidenzotteln.

Gering sind die übrigen Ausgaben: Hausreparaturen, zerbrochene Gläser nach den Mählern, geflickte Öfen und Küchengeschirr sind ständige kleine Posten. 1586 schafft die Gesellschaft ein erstes, 1587 ein zweites großes Zelt und 2 Kriegswagen samt Vorzeugen an; das zweite große Zelt allein kostete 226 fl. Als aber 1597 ein neues Fähnli — es ist noch heute erhalten — erstellt werden sollte, erhielt der Stubenmeister daran und an das Leuenkleid rund 90 fl „Berehrungen“ oder freiwillige Beisteuern.

Angesichts dieser Zahlen und Tatsachen kann man nur unterschreiben, was vor 44 Jahren der gewiß unverdächtige v. Stürler in seiner Geschichte von Obergerbern gesagt hat: „Es ist augenscheinlich, daß Obergerbern, so gut als seine Schwesternzünfte, raschen Schrittes einer Auflösung aller seiner bessern Kräfte und Zwecke in leeres Formenspiel und kleinliche materielle Genüsse, und damit früher oder später seinem Untergang zusteuerte.“ Sie waren alle so, die Stubengesellen der Schwesternzünfte, farbenfrohe, manchmal derbe, kunstliebende Kerle, oft großzügige Naturen. Erst das XVII. Jahrhundert machte aus ihnen ernste, gewichtige Herren, die ihre Würde wahrten — wenigstens nach außen.

Von 1605 weg ist ein regelmäßiger „Reis Kosten“ nachzuweisen, der alljährlich im Betrag von 1 fl von sämtlichen wehrpflichtigen Stubengesellen bezogen wurde,

d. h. von allen Angehörigen, die über 20 Jahre alt sind, ausgenommen die Geistlichen. Dieser Schritt scheint mir ein erster Versuch der Regierung, den Gesellschaften wieder eine öffentliche Stellung zuzuweisen. Hand in Hand geht damit das Bestreben, das allzu üppige Stubenleben einzudämmen. 1637 werden zum erstenmal die Neujahrmähler verboten, fünfzehn Jahre später die Osterschmäuse. Von 1653 weg waren nur noch „bescheidene“ Rechnungsmähler gestattet. Immerhin betrugen auch für diese letzten Reste die Noten Jahr für Jahr an die 100 fl .

Ferner wurden die Gesellschaften seit 1660 in vermehrtem Maß zu öffentlichen Leistungen herangezogen durch Auflage von „Reutern“. Mittelleuen hatte fünf solcher Krieger in die Stadtkürassierkompanie zu stellen, jeder ausgerüstet mit Kürass, Beckelhaube, Reitergewehr und Mousqueton (d. h. Säbel und einer Art Karabiner) und einem Paar Pistolen. Das vollständig gerüstete Pferd lieferte der Mann. Endlich ersuchte die Regierung 1671 und 1698 die Gesellschaften um Übernahme der Gießlöhne für neue Geschütze. Das erste Mal bezahlte Mittelleuen über 700 fl , das zweite Mal 600 fl . Leider ist keines dieser Geschützrohre mehr erhalten, sie sind schon im XVIII. Jahrhundert den Weg alles Metall's gegangen, das dem Samuel Marié übergeben wurde: aus ihnen goß er neue Geschütze, die 1798 allerdings vergeblich gegen die Franzosen feuerten.

In ähnlicher Weise zogen die „Feuer- und Lärmendnungen“ die Gesellschaften zur Mitwirkung heran. Welches ihre Rolle bei der ältesten von 1651 war, ist schwierig zu bestimmen. Wahrscheinlich hatten sie nur dafür zu sorgen, daß stets soviel Feuereimer

auf dem Gesellschaftshaus vorrätig waren, als es Stuhengesellen gab. Schon die zweite Ordnung von 1699 sieht nur noch 4 statt 9 Quartiere vor, und lässt damit einen Zusammenhang mit den vier Bernerzünften ahnen, die etwa die Quartierhauptleute „in die Wahl geben“ konnten oder ähnliches. Das ausführliche Gesetz vom 29. September 1714 endlich legte einer jeden Gesellschaft die Verpflichtung auf, eine kleinere Feuerspritze nach Straßburgerart anzuschaffen, und dazu wenigstens 100 Schuh lederne Schläuche und die nötigen Saugschläuche. Im bernischen historischen Museum und auf dem Schloß Laupen sind noch solche kleine Fahrspitzen aufbewahrt, während die Handspitzen wie große Klystierspitzen aussiehen.

Umgekehrt suchte die Obrigkeit nicht nur in vermehrter Weise die Gesellschaften zu den öffentlichen Leistungen heranzuziehen, sondern sie dämmte auch die Genussucht ein. Zum erstenmal werden 1637 die Neujahrmähler, 1652 Neujahr- und Ostermähler überhaupt verboten und nur noch ein „Rechnungsmahl“ bei Passation der Rechnungen von Seckelmeister und Stubenmeister gestattet. Im XVIII. Jahrhundert werden auch die letzten Mähler nicht mehr alljährlich, sondern höchstens alle paar Jahre abgehalten. Die derbe, aber harmlose Geselligkeit auf den Stuben macht den steifen französischen Ballvergnügen Platz, sogar der Gesellschaftssaal wird 1779 zu Konzerten und 1772 dem Falkenwirt hergegeben, als dem Prinzen von Hessen-Darmstadt zu Ehren ein Ball gegeben werden sollte.

Die Wandlung brachte aber erst die Bettelordnung von 1676, die nach v. Stürler den Gesellschaften „ein neues, weites Feld der Tätigkeit im edelsten Sinne

eröffnete.“ Noch mehr, „man kann mit Zuversicht behaupten, nichts habe im 17. Jahrhundert den Zerfall, nichts im 19. die Auflösung unserer Gesellschaften so abgewendet, als die in Folge der Bettelordnung ihnen aufgesetzte Last oder Ehre der Armen- und Wermundschafspflege.“ Sie leitet uns auch zum folgenden Abschnitt über, zum Abschnitt vom Vermögen der Gesellschaft.

3. Das Vermögen von Mittelleuen.

Das Vermögen zerfällt heute in die drei vollständig getrennten Teile, Stuben-, Armen-, und Erziehungs- gut. Das dritte ist aus dem zweiten, dieses aus dem ersten hervorgegangen, also mittelbar das gesamte Vermögen aus dem Stubengut.

Das Stubengut ist im Laufe der Zeit aus den Einnahmeüberschüssen der Gesellschaft entstanden. Der erste Bestandteil war ein eigenes Haus, eigener Hausrat, eigenes Silbergeschirr, Dinge, die schon die früher erwähnte Satzung von ca. 1420 aufzählt. Ein eigenes Haus wird für Mittelleuen erst zwischen 1427 und 1435 genannt, Hausrat wird die Gesellschaft wohl schon vorher besessen haben, als sie noch im Haus des Heinrich Zigerli zur Miete war. Die Einnahmen waren in jener Zeit noch gering, sicher mußte für den Hauskauf eine besondere Steuer auf die Stubengesellen gelegt werden. Erst als man daran ging, sich regelmäßige Einnahmen zu schaffen, durch alljährliche Einlagen in der „Gesellschaft Kisten“ oder später „ins Gewölbe“ sich einen Vorrat an gemünztem Edelmetall anzulegen, erst von diesem Zeitpunkt an dürfen wir von einem Stubengut reden, von einem Gut, das auf der Stube aufbewahrt wird.

Die festen Einnahmen waren die Boden- und Geldzinse, erstere sind die ältern; den ältesten errichtete das Gerberhandwerk am 2. Januar 1535 auf einem Gut zu Bunkhofen und die Inhaber bezahlten den Zins — 1 Mütt Dinkel — bis ins XIX. Jahrhundert, wo sie ihn mit Geld ablösten. Geldzinse erhielt man von Schuldern, meist Stubengesellen, denen man das Geld aus dem Stubengut gegen Zinsen, später nur noch mit Bürgschaft vorstreckte. Noch zu Beginn der erhaltenen Stubentrechnungen ist das Vermögen gering. Feste Einnahmen sind das Tischgeld von 10 β und das Rechnungsgeld von 3 π, wechselnd das Bürgergeld von 3 π für jedes neue Mitglied der Zweihundert, das Eintrittsgeld in die Gesellschaft, ansteigend von 15 β auf 10 π resp. von 10 auf 20 π für solche, die das Stubenrecht nicht erbten, die Brautlauf- und Leichengelder (3 und 1 π) und die Bußen. Das Vermögen war gering, aber schon vor 1575 konnte man 100 π zu 5 % ausleihen. Immer abträglicher wurden Laden- und Kellerzins, die 1575 nur 18 und 5 π betrugen. Den Grundstock zur späteren Wohlhabenheit, ja zum Reichtum von Mittelleuern legten weniger die Legate (ob schon diese nicht klein waren) als der seit 1605 regelmäßig bezogene „Reiskosten“. Immer größer wird von da an der jährliche Voranschlag des Stubenmeisters, immer beträchtlicher der Überschuß, den er seinem Nachfolger ab liefert. Infolge obrigkeitlicher Vorschrift gezwungen, für die 26 Auszüger und 5 Reuter stets 488 Kronen bares Geld vorrätig zu halten, bestimmten die praktischen Stubengesellen die Zinsen von angelegten Geldern dazu, während das jährliche Reisgeld ausgeliehen wurde. Zur raschen Vermehrung des

Vermögens trug ferner bei, daß die Gesellschaft bis zum Jahr 1665 offiziell nie einen Heller für Unterstützung von Gesellschaftsarmen ausgegeben hat. Erst von 1665 weg sind Erziehungsbeiträge, später auch eigentliche Armenunterstützungen ausbezahlt worden. Nachdem die Bettelordnung von 1676 in Kraft getreten war, wurden schon 1677 an 10 bedürftige Frauen 128 Kronen gespendet, aber immer noch aus dem Stubengut. Erst am 8. März 1717 beschloß das Bott, ein besonderes Armen-
gut zu errichten.

Wie vermöglich die Gesellschaft war, geht aus den Urbaren der ausgeliehenen Gelder hervor, ferner aus dem Umstand, daß 1722 der Falken ohne weitere Beschwerden in einigen Jahren aus dem Stubengut bezahlt und schon kurze Zeit nachher umgebaut werden konnte. An Immobilien besaß der rote Leu zur Zeit des Burgerlärms (1749) ein Haus samt Scheuer an der Speicherstrasse, den vordern und den hintern Falken und eine Matte, die Rollmatte bei Belp. 1798 hatte er nur noch die beiden Falkengebäude, dagegen ein reines Vermögen von 102620 $\frac{1}{2}$ 7 bz 1 X r (laut Seckelmeisterrechnung). Es ist wohl zu begreifen, daß im Anfang des XIX. Jahrhunderts sich mit den andern Gesellschaften auch Mitteliuwen wehrte, den helvetischen Behörden einen Etat des Vermögens anzugeben.

Heute besitzt die Gesellschaft nur noch den Falken, umgebaut in ein Geschäftshaus mit mächtigem Magazin. Nach dem Steuerregister von 1906 versteuert die Gesellschaft 221,100 Fr. rohes Grundsteuer- und 297,800 Fr. unterpfändliches Kapital. Armen- und Erziehungsgut sind teilsfrei.

Um 1420. „Ein nüwe satzung umb die antwerk und zünft zuo werende.“ Welti Stadtrecht. S. 161.

1535. I. 2., „Boden güt um 1 Mütt Dinkel.
— „Wir nachgenanten Hans Ott, Peter Eggman,
Rudolf Archer, und Thomann (leer) all
vier Meister und Gewalthaber der unteren und
Oberen Gesellschaft des Gerwerhandwerks in der
Stadt Bern, bekennen rc. . . . Rudolf Linzer zu
Bunckhoffen zinset jährlichen und Ewigen Boden-
zinses allwegen auf Andresen Tag an Dinkel 1 Mütt.
von und abe seinen Güteren zu Bunckhofen in der
Kirchhori Schüpfen gelegen. Siegler: Herr Peter
Stürler, Venner der Stadt Bern.“

Modernisierte Abschrift des alten Originals im
Urbar von 1785, beglaubigt vom Stubenschreiber
Johann Graf. Das Original ist verloren.

1575. Tischligelt. Item vom weybel Im Rathus Tischligellt empfangen	10 β.
Burbergällt. Item vom weybel Im Rathus Burbergellt empfangen	1 ♂ 16 β
und von Junker Anthony Mey Burbergellt empfangen	3 ♂
Bruttlaufgellt	33 "
Stubenrächt Item empfangen von Jacob Gruber rc. für die göllten mit win (ererbtes Stubenrecht)	15 β
Zins Erstlich empfangen von Jacob Anthaler Einen Zins so uf S. Andrestag des 1575. Jars vervallen ist, tuot	5 "
Denne von unserem Hufzwirt für den kellerzins empfangen	5 ♂
Item von Hanns Rudolf Steyger em- pfangen Ladenzins für das 1575. Jar	18 "
Buosen	10 ♂ 10 β
Bruttlaufß Suppen (von Ober- und Niedergerbern)	nütt.
Brychgellt	4 ♂

Denne als man hatt uf unner Stuben
ettlich nüw Blatten (von Zinn!) Ian machen,
hatt man ein täll angleyt, namlisch Einem
ieden Ein Dicken Pfennig hand wir von Iren
76 Stubengesellen empfangen von iedem
15 ♂ 4 ♀ tuot 58 ♂ 5 ♂ 4 ♀

Das Rechnungsgeld fehlt irrtümlicherweise.
Brautlaufgeld heißen in den ersten Rechnungen
die 3 ♂ der Stubengesellen, Brautlauffuppe das
Pfund der Angehörigen von Ober- und Niedergerbern.
(Älteste erhaltene Stubenrechnung vom Jahre
1575.)

1707. III. 8. „Ward erkannt: 1. Daß ein all-
mosen Guth stabiliert werden sollte . . .“ Manual
II. S. 127.

Häuser, Wappen und andere Abzeichen der Gesellschaft.

1. Häuser.

Im Testament des Heinrich Zigerli, dessen Nachkommen sich v. Ringoldingen nannten, wird 1367 das Haus genannt „da die gerwer ze gesellschaft ingand.“ Zweifellos hatten die Gerber das Haus nur gemietet, — es ist die heutige Nummer 71 an der Kramgasse — denn später besaß es der Schwiegersohn Hans vom Stein, dessen Nachkommen noch 1512 darin wohnten. Eine Stelle im alten Udelbuch (kurz nach 1401 geschrieben) nennt das Haus des Hans Wolf zwischen einem andern und „den alten gerwern“ gelegen, also neben einem Haus, in dem früher die Gerber zur Miete waren. Vom Jahr 1427 endlich hat sich im Archiv der Gesellschaft zu Webern eine Urkunde erhalten, laut der die Erben des Hans Wolf den Webern das Haus an der „meritgassen schattenhalb“ (Kramgasse) verkaufen „zwischen Hüfern der Gesellschaft zum Löwen und